Allgemeine Geschäfts- und Benutzungsbedingungen von GONDWANA - Das Praehistorium

1. Auf den Parkplätzen von GONDWANA - Das Praehistorium gelten die Regelungen der StVO.
Es dürfen nur die gekennzeichneten Parkflächen genutzt werden; bei Verstoß hiergegen ist GONDWANA - Das Praehistorium berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig abschleppen zu lassen. Es erfolgt keine Bewachung der Fahrzeuge, so dass der Fahrzeugnutzer beim Verlassen seines Fahrzeugs überprüfen muss, ob das Fahrzeug ausreichend verschlossen ist und keine Wertgegenstände sichtbar im Fahrzeug liegen. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.
GONDWANA - Das Praehistorium haftet nicht im Falle von Diebstahl oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder für deren Verfügbarkeit.

2. Die Eintrittskarte gibt am Tage der Lösung dem Besucher das Recht, GONDWANA – Das Praehistorium zu den jeweiligen Einlasszeiten an den gekennzeichneten Eingängen zu betreten. Die aktuellen Öffnungszeiten und Zeiten für den letzten Einlass finden Sie auf der Internetseite unter „Informationen & Service". Durch individuelle Kennzeichnung mit Stempelaufdruck ist die Karte den ganzen Tag über gültig. Bei Schließung des Praehistoriums verliert sie ihre Gültigkeit.
Bei vorzeitiger Schließung des Praehistoriums, etwa an Feiertagen oder aus Gründen höherer Gewalt, besteht kein Recht auf ganze oder teilweise Erstattung des Eintrittspreises. Dies gilt auch für Eintrittskarten, die im Vorverkauf erworben wurden. Die Öffnungszeiten können ohne Vorankündigung geändert werden.

3. GONDWANA - Das Praehistorium ist nicht zur Rücknahme von bereits verkauften Eintrittskarten verpflichtet. Werden Karten dennoch zurückgenommen, erfolgt dies ausschließlich aus Kulanz. Karten, die im Vorverkauf erworben wurden, werden an der Tageskasse nicht zurückgenommen.

4. Eine Jahreskarte berechtigt die auf ihr ausgewiesene Person ab dem Tag des Kaufes für die Dauer eines Jahres während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt im Praehistorium zu den auf der Jahreskarte und in diesen Bedingungen genannten Konditionen. Sie ist nicht übertragbar und wird bei Missbrauch ersatzlos eingezogen. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Praehistoriums während der Laufzeit der Karte.

5. Es kann während der Öffnungszeiten zu zeitlichen Verzögerungen und langen Wartezeiten kommen, so dass auch Gruppen, die zu einer bestimmten Zeit reserviert haben, mit Wartezeiten rechnen müssen. Für etwaige daraus entstehende Schäden wird nicht gehaftet.

6. Ermäßigungen aus Werbemaßnahmen oder Sonderaktionen werden nur an der Tageskasse gewährt. Diese Ermäßigungen gelten nicht für Gruppenreisen und Vorverkaufstickets. Verschiedene Ermäßigungen können nicht miteinander kombiniert werden.

7. Der Besucher ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal auf Verlangen die Eintrittskarte vorzuzeigen. Wer nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte angetroffen wird, ist verpflichtet, zum Ausgleich aller hieraus fließenden Ansprüche den vollen Eintrittspreis zu zahlen.

8. Der Besuch von GONDWANA – Das Praehistorium ist Kindern erst ab einem Alter von 6 Jahren zu raten, da jüngere Kinder mit den Erlebnissen in der naturnah gestalteten Ausstellung schnell überfordert sein können. Sollten Eltern ungeachtet dieses Hinweises mit jüngeren Kindern das Praehistorium besuchen wollen, besteht keinerlei Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, wenn der Besuch vorzeitig beendet werden muss. Eltern und Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen sowie von behinderten Personen haften dafür, dass die Kinder, Jugendlichen und behinderten Personen den Anforderungen des Besuchs unseres Erlebnismuseums

gewachsen sind.
Etwaige Wandlungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche, etc. wegen Besuchsabbrüchen oder Besuchsrücktritten sind ausgeschlossen.

Personen unter 16 Jahren ist der Eintritt in das Praehistorium nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt. Bei dem Besuch einer Gruppe von Kindern muss die verantwortliche erwachsene Begleitperson als solche bezeichnet werden und sich durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses gegenüber den Mitarbeitern von GONDWANA - Das Praehistorium ausweisen. Der Begleitperson obliegen die Beaufsichtigung der Kinder und insbesondere die Verpflichtung, für die Sicherheit der Kinder Sorge zu tragen und sie vor Schäden zu bewahren.

9. Das Praehistorium steht dem Besucher im Rahmen seiner Zweckbestimmung zur freien Verfügung. Es ist dem Besucher nicht gestattet, die vorgesehenen Wege zu verlassen und die Ausstellungsstücke zu berühren. Absperrungen dürfen keinesfalls überschritten werden. Der Ausfall von Animationen oder von Ausstellungsteilen verleiht kein Recht auf Minderung des Eintrittspreises. GONDWANA - Das Praehistorium übernimmt keine Gewähr für die Änderung, Entfernung, Nichtzugänglichkeit, Schließung oder den Ausfall von Ausstellungsteilen oder Ausstellungsstücken. Eine Haftung hierfür schließt GONDWANA - Das Praehistorium aus.

10. Für die Gewähr eines angenehmen und sicheren Besuchs des Praehistoriums ist das Tragen von festen Schuhen erforderlich. Auch wird ein höfliches und rücksichtsvolles Verhalten aller Besucher erwartet. Das Skateboardfahren, Inlineskaten oder das Benutzen von Rollern und mobilen Geräten jeglicher Art ist aus Gründen der Sicherheit im Praehistorium und auf dem Außengelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur Fortbewegungshilfen für Besucher mit Behinderungen. Auch die Benutzung von Kinderwagen in der Ausstellung ist aus Gründen der Sicherheit und zur Gewährleistung eines störungsfreien Ausstellungsbetriebes untersagt. Bitte lassen Sie sich vom Personal einen geeigneten Abstellplatz zeigen.

11. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.

12. Der Verzehr von Speisen und Getränken im Praehistorium ist nicht gestattet und nur in dem dafür ausgewiesenen Gastronomiebereich erlaubt.

13. Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren ist nicht gestattet. Auch ist das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen (wie Messern, Schlagringen etc.) im Praehistorium und dessen Außenbereich untersagt.

14. Das Betreten von GONDWANA - Das Praehistorium und die Nutzung des Praehistoriums erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einrichtungen stehen den Besuchern im Rahmen der jeweiligen Benutzungsbeschränkungen zur Verfügung. Das Benutzen von Kinderspielgeräten durch Erwachsene ist untersagt. Für den Zutritt zu Gondi’s Dinowelt gelten besondere Bestimmungen, welche nachfolgend zu finden sind.

15. Der Besucher ist verpflichtet, selbst für seine Sicherheit zu sorgen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Die Benutzung mitgeführter Radio-, Phono-, Tonband- und Aufnahmegeräte oder von Musikinstrumenten ist nicht gestattet.

16. Aufgrund der künstlich erzeugten Umwelteffekte im Praehistorium und aufgrund schlechter Witterung im Außengelände kann es zu Rutsch- und Stolpergefahren kommen. Die Besucher haben daher im gesamten Praehistorium und dessen Außengelände die notwendige Vorsicht und Sorgfalt zu beachten. Es herrscht im gesamten Gelände für die vorhandenen Wasserflächen ein generelles Betretungsverbot. Es ist untersagt, Gegenstände in die Wasserbecken zu werfen.

17. Das Filmen und Fotografieren ist nur für private Zwecke gestattet.

18. Für Personen- und Sachschäden (Verletzungen, Unfälle, verschmutzte Kleidung etc.) infolge eigener Unachtsamkeit des Geschädigten, Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen, Eigen- oder Fremdverschulden durch Dritte wird keine Haftung übernommen.

19. Für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht werden oder auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unserer Mitarbeiter zurückzuführen sind, haftet GONDWANA - Das Praehistorium. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung für die Verletzung von Leib und Gesundheit bleibt davon unberührt.

20. Der Besucher haftet gegenüber GONDWANA – Das Praehistorium für jeden vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Eltern und Begleitpersonen von Gruppen haben ihre Aufsichtspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen. In diesem Rahmen tragen die Aufsichtspersonen für alle Schäden die Verantwortung, die durch die zu Beaufsichtigenden entstehen.

21. Die Besucher werden gebeten auf ihre mitgeführten Gegenstände, wie z. B. Taschen und Jacken, selbst zu achten. Bei Verlust kommt GONDWANA - Das Praehistorium nicht für Erstattungen auf; dies gilt auch für solche Gegenstände, die Besucher in den zur Verfügung gestellten Schließfächern verwahrt haben.

22. Wer andere Besucher belästigt, das Praehistorium und dessen Außengelände außerhalb der vorhandenen Zugangseinrichtungen betritt und/oder den Anordnungen des Aufsichtspersonals oder den Gebotsschildern nicht Folge leistet, kann ohne jeden Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Praehistorium verwiesen werden.

23. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Praehistorium verweigert werden oder können aus dem Praehistorium und von dessen Außengelände verwiesen werden. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die sich aus dem Hausrecht ergebenden Maßnahmen vorzunehmen.

24. Werbung, Meinungsumfragen und vergleichbare Tätigkeiten sind im Praehistorium und auf dessen Außenflächen untersagt. Das gleiche gilt für Werbungen und Kundgebungen von Parteien, Verbänden, Interessengemeinschaften sowie vergleichbaren Organisationen. Zuwiderhandlungen werden mit Verweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie Anzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.